

WUSSTEN SIE ...?

Er- und Ablebensversicherungen unterliegen nur dann der Einkommensteuer, wenn es sich um eine **Einmalersparungsversicherung** handelt und die Laufzeit weniger als 15 Jahre beträgt.

Für Versicherungsneuabschlüsse **ab 1.3.2014** wird die Grenze auf 10 Jahre **gesenkt**, wenn sowohl der Versicherungsnehmer als auch die versicherte Person das **50. Lebensjahr** vollendet haben.

In diesen Fällen kommt dann auch der ermäßigte Versicherungssteuersatz von 4% zur Anwendung.



Sabine Lang
s.lang@rws.co.at

RWS
Wickenburggasse 19
1080 Wien
Österreich
Telefon: +43 1 522 31 31
Fax: +43 1 522 31 31 15
office@rws.co.at

ABZINSUNG VON RÜCKSTELLUNGEN

Rückstellungen mit einer Laufzeit von über einem Jahr für sonstige Verbindlichkeiten und drohende Verluste sind derzeit nur mit 80% steuerwirksam.

Die restlichen 20% stellen eine pauschale Abzinsung dar. Diese pauschale Annahme führt zu einer Ungleichbehandlung von Rückstellungen mit sehr kurzer Laufzeit (zB Prozesskostenrückstellungen mit Laufzeit von 2 Jahren) und Rückstellungen mit sehr langer Laufzeit (zB Rückstellungen für Altlastensanierungsverpflichtungen mit Laufzeit von 20 Jahren).

Künftig müssen langfristige Rückstellungen mit einem fixen **Zinssatz** von **3,5%** über die voraussichtliche Laufzeit **abgezinst** werden. Die Neuregelung gilt für Rückstellungen, die **erstmalig** für **Wirtschaftsjahre** gebildet werden, die **nach dem 30.6.2014 enden**, dh bei Bilanzierung nach dem Kalenderjahr bereits für den Jahresabschluss zum 31.12.2014.

Für Rückstellungen mit einer Laufzeit von bis zu 6 Jahren wird sich somit künftig ein höherer steuerlicher Bilanzansatz ergeben, bei einer Laufzeit von 20 Jahren wird hingegen der Bilanzansatz nur mehr rd 50% betragen.

Für langfristige Rückstellungen, die bereits für Wirtschaftsjahre gebildet wurden, die vor dem 1.7.2014 enden, ist grundsätzlich der bisherige 80%-Ansatz fortzuführen, sofern sich bei Abzinsung mit 3,5% über die Restlaufzeit nicht ein niedrigerer Wert ergibt. Der Differenzbetrag ist gewinnerhöhend aufzulösen und linear auf drei Jahre nachzuersteuern.

Pensions- und Jubiläumsgeldrückstellungen sind weiterhin unverändert mit **6%** abzuzinsen.

GEWINNFREIBETRAG

Einschränkung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages

Als begünstigte Investitionen für die Geltendmachung des Gewinnfreibetrages (GFB) dürfen künftig neben Sachinvestitionen **nur mehr Wohnbauanleihen** herangezogen werden. Die Neuregelung wird für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30.6.2014 enden (dh im Regelfall bereits für das Kalenderjahr 2014), wirksam. Vorläufig ist die Einschränkung **bis Ende 2016 befristet**.

Die vierjährige Behaltefrist für von in der Vergangenheit angeschafften Wertpapieren bleibt unverändert aufrecht. Entgegen den Ausführungen im Begutachtungsentwurf sollen aber weiterhin Wertpapieranschaffungen zur Vermeidung der Nachversteuerung im Falle der vorzeitigen Tilgung möglich sein.

JOURNAL

AUSGABE 1/2014

ABGABENÄNDERUNGSGESETZ 2014

Am **28.2.2014** wurde das **AbgÄG 2014 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht**. Die Regierungsvorlage (RV) wurde noch in einigen wenigen Punkten im Finanzausschuss und durch einen Abänderungsantrag im Plenum des Nationalrates geändert. In dieser Ausgabe unseres Journals finden Sie eine Zusammenfassung der wichtigsten Punkte des AbgÄG.

GRUPPENBESTEUERUNG

Räumliche Einschränkung

Ab 1.3.2014 können nur mehr ausländische Kapitalgesellschaften in eine Unternehmensgruppe einbezogen werden, wenn sie in einem EU-Staat oder in einem Drittstaat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht, ansässig sind. Bereits bestehende ausländische Gruppenmitglieder, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, scheiden allerdings am 1.1.2015 ex lege aus der Unternehmensgruppe aus, was zur Nachversteuerung der bisher zugerechneten Verluste führt. Der nachzuersteuernde Betrag ist in diesem Fall über drei Jahre gleichmäßig verteilt anzusetzen.

Einschränkung der Verluste

Derzeit können zuzurechnende Verluste ausländischer Gruppenmitglieder im laufenden Jahr zur Gänze mit den positiven inländischen Einkünften innerhalb einer Steuergruppe verrechnet werden. Künftig sollen Verluste ausländischer Gruppenmitglieder im Jahr der Verlustzurechnung höchstens im Ausmaß von 75% des gesamten inländischen Gruppeneinkommens berücksichtigt werden können. Die verbleibenden 25% gehen in den Verlustvortrag des Gruppenträgers ein. Die Bestimmung ist erstmalig bei der Veranlagung des Gruppeneinkommens für 2015 anzuwenden.

Firmenwertabschreibung

Für Beteiligungen, die nach dem 28.2.2014 angeschafft werden, ist keine Firmenwertabschreibung mehr möglich. Noch offene Fünftel aus der Firmenwertabschreibung für vor dem 1.3.2014 angeschaffte Beteiligungen können künftig dann noch geltend gemacht werden, wenn sich dieser Steuervorteil auf die Bemessung des Kaufpreises auswirken konnte. Diese Einschränkung der Übergangsvorschrift soll angeblich nur dazu dienen, dass man nicht nachträglich für ausländische EU-Gruppenmitglieder ebenfalls die Firmenwertabschreibung geltend machen kann.

Zinsen und Lizenzgebühren

Aufwendungen aus **konzerninternen Zinsen- und Lizenzzahlungen** sind zukünftig nur mehr dann abzugsfähig, wenn diese beim Empfänger angemessen, dh mit **zumindest 10%, besteuert werden**.

Das Abzugsverbot wird bereits auf Zahlungen ab 1.3.2014 angewendet.

NEWS

Umsatzsteuer

Die Grenze für **Kleinbetragsrechnungen**, bei denen die Umsatzsteuer nicht gesondert ausgewiesen werden muss, wird von 150 € (brutto) **auf 400 € (brutto)** angehoben.

Gesellschaftssteuer

Die Gesellschaftssteuer wird mit 1.1.2016 abgeschafft.

NOVA NEU

Die Normverbrauchsabgabe (NoVA) wird ab 1.3.2014 nach einem vom CO₂-Ausstoß abhängigen progressiven Tarif berechnet werden. Der auf volle Prozentsätze zu rundende Steuersatz ergibt sich aus der Formel: (CO₂-Emissionswert in Gramm je km minus 90 Gramm) dividiert durch 5.

Die NoVA wird aber durch Einziehen eines Höchststeuersatzes von 32 % für Fahrzeuge mit einem CO₂-Ausstoß von 250 g/km gedeckelt. Allerdings fällt bei einem CO₂-Ausstoß über 250 g/km eine Zusatzsteuer von 20 €/g an.

Für Fahrzeuge, für die bis zum 15.2.2014 ein unwiderfälliger Kaufvertrag abgeschlossen wurde, kommt die alte NoVA-Regelung zur Anwendung, **wenn die Übergabe des Fahrzeuges vor dem 1.10.2014 erfolgt.**

Außerdem wurden die Beträge der motorbezogenen Versicherungssteuer und der Kraftfahrzeugsteuer für Krafträder und Fahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht unter 3,5 t inflationsbedingt angepasst.

RÜCKKEHR ZUR „ALTEN“ GMBH

Die im Vorjahr groß propagierte „GmbH light“ wurde im Endeffekt wieder abgeschafft und das **Mindeststammkapital** ab 1.3.2014 wieder mit **35.000 €** festgelegt. Es ist allerdings möglich, bei **Neugründung** einer GmbH im Gesellschaftsvertrag neben der „normalen“ Stammeinlage von insgesamt 35.000 € eine „**gründungsprivilegierte**“ **Stammeinlage** von mindestens 10.000 € festzusetzen, auf die dann lediglich 5.000 € (statt 17.500 €) einzuzahlen ist.

Die ursprünglich vorgesehene Verpflichtung, dass diese neuen „gründungsprivilegierten“ Gesellschaften (bzw. Gesellschaften, die ihr Stammkapital auf unter 35.000 € herabgesetzt haben) während 10 Jahren ein Viertel ihres Jahresgewinnes in eine besondere gesetzliche Rücklage einstellen müssen, ist in der endgültigen

Gesetzesfassung nicht mehr enthalten. Auf die Tatsache der „Gründungsprivilegierung“ wird zwar im Firmenbuch hingewiesen, Geschäftspapiere müssen aber keinen Hinweis enthalten.

Die Gründungsprivilegierung endet nach 10 Jahren, dh. dass die Mindesteinzahlung nach spätestens zehn Jahren auf 17.500 € aufzustocken ist. Diese Neuregelung hat auch steuerliche Auswirkungen. Die **Mindestkörperschaftsteuer wird damit wieder auf 1.750 €** (zwischenzeitlich 500 €) angehoben, wobei für **Neugründungen ab 1.7.2013** eine Ermäßigung für die ersten fünf Jahre von 125 € pro Quartal und für weitere fünf Jahre von 250 € pro Quartal vorgesehen ist.

Für alle anderen GmbHs beträgt die **Mindeststeuer ab dem 2. Quartal 2014 wieder 437,50 €**



*Zinsen aus inländischen Bankeinlagen und Forderungswertpapieren, die an (natürliche oder juristische) Personen bezahlt werden, welche **in Drittstaaten ansässig** sind, sollen künftig einem KEST-Abzug unterliegen. Damit erfolgt eine Gleichstellung mit EU-Bürgern, bei denen die EU-Quellensteuer einbehalten wird. **Die Bestimmung tritt mit 1.1.2015 in Kraft.***

FREIWILLIGE ABFERTIGUNGEN

Konten bisher drei laufende Monatsgehälter als freiwillige Abfertigung begünstigt mit 6 % versteuert werden, sind künftig nur mehr Beträge bis zur **neunfachen SV-Höchstbemessungsgrundlage** (das entspricht im Jahr 2014 40.770 €) begünstigt.

Bei den darüber hinausgehenden dienstzeitabhängigen Zahlungen wird der maßgebende Monatsbezug mit der dreifachen SV-Höchstbemessungsgrundlage begrenzt, dh. dass bei 12/12 der laufenden Bezüge im Jahr 2014 163.040 € begünstigt mit 6 % versteuert werden können.

Bei **Vergleichszahlungen und Kündigungsentschädigungen** wird das steuerfreie Fünftel ebenfalls auf ein **Fünftel der neunfachen SV-Höchstbemessungsgrundlage** (das entspricht im Jahr 2014 8.154 €) eingeschränkt.

Die Änderungen sind bereits auf **Auszahlungen ab dem 1.3.2014** anzuwenden (Ausnahme: freiwillige Abfertigungen, die im Rahmen eines vor dem 1.3.2014 beschlossenen Sozialplanes ausbezahlt werden).

(Zweifelhafte) Begründung: durch die Abschaffung der steuerlichen Begünstigung für „Golden Handshakes“ soll erreicht werden, dass Dienstnehmer länger beschäftigt werden!

EINKOMMENSTEUER AB 2014

Entfall der 75%-Vortragsgrenze für Verluste

Bis zur Veranlagung 2013 konnten Verlustvorträge höchstens mit 75% der Einkünfte verrechnet werden.

andererseits die niedrigen Tarifstufen bei der Einkommensteuer auszunützen.

Diese **Verrechnungsgrenze entfällt ab der Veranlagung 2014 für Einkommensteuerpflichtige**. Bei der **Körperschaftsteuer** bleibt die 75%-Verrechnungsgrenze aber **weiterhin bestehen**.

In vielen Fällen kann diese Maßnahme aber zu einer zusätzlichen Steuerbelastung führen.

Die Regelung, dass im Regelfall ein Viertel der Einkünfte versteuert werden musste, ermöglichte es einerseits, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen steuerwirksam zu berücksichtigen und



SACHBEZÜGE

Wie von der Koalitionsregierung bereits im Arbeitsübereinkommen angekündigt, wird der Höchstwert für den Sachbezug für Dienstautos ab **1. März 2014** von bisher 600 € auf **720 €pm** angehoben.

Werden durchschnittlich pro Monat höchstens 500 km privat gefahren, sind künftig maximal 360 € pm als Sachbezug anzusetzen.

Betroffen von der Erhöhung sind Dienstautos mit Anschaffungskosten über 40.000 €. Bei **Anschaffungskosten bis 48.000 €** ist der neue Sachbezugswert mit 1,5 % bzw. 0,75 % der Anschaffungskosten zu berechnen.

Bei Anschaffungskosten ab 48.000 € sind dann generell 720 € bzw. 360 € pm anzusetzen.